



---

<b>Sachgebiet</b> Bauverwaltung	<b>Sachbearbeiter</b> Scherbaum
------------------------------------	------------------------------------

---

<b>Beratung</b> Gemeinderat Margetshöchheim	<b>Datum</b> 13.10.2015	<b>Behandlung</b> öffentlich
--	----------------------------	---------------------------------

---

**Betreff**  
Kommunales Förderprogramm - Aufstockung der Fördersumme und Information zur Förderung von Freiflächen

---

**Sachverhalt:**

Aufstockung der Fördersumme:

Im Jahr 2012 wurde die Höchstförderung des Kommunalen Förderprogramms von 5.000,- € auf 10.000,- € erhöht und in dem Zusammenhang folgendes beschlossen:

- Liegenschaften, die vor dem 01.02.2012 eine Förderung erhalten haben, bei denen die damalige Förderhöchstgrenze von 5.000, € nicht erreicht wurde, können innerhalb von 10 Jahren für weitere Bauabschnitte eine Förderung erhalten. Die Förderung für die einzelnen Bauabschnitte dürfen in der Gesamtheit die bei Erstbeantragung gültige Förderhöchstgrenze von 5.000,- € nicht überschreiten.
- Liegenschaften, die nach dem 01.02.2012 gefördert wurden/werden und die unter der neuen Förderhöchstgrenze von 10.000,- € lagen/liegen, können für weitere Bauabschnitte Fördermittel im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms erhalten, wenn diese innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Die Förderungen für die einzelnen Bauabschnitte dürfen in der Gesamtheit die aktuell gültige Förderhöchstgrenze von 10.000,- € nicht überschreiten.
- Wenn die zum Zeitpunkt der Erstförderung gültige Förderhöchstgrenze erreicht wurde, ist keine weitere Förderung für diese Liegenschaft mehr möglich!

Im Zuge der Vorbesprechung der Bedarfsmitteilung Städtebau bei der Regierung v. Ufr. wurde das Problem angesprochen, dass sich bei „umfassenden Privatsanierungen“, auf Grund des momentan niedrigen Zinsniveaus, die Förderung über das Städtebauprogramm für Privatleute oft nicht interessant gestaltet. Laut der Regierung hat die Gemeinde selbst jedoch keine Möglichkeit, ein eigenes, der Städtebauförderung entgegenstehendes, Förderprogramm aufzustellen.

Es bestünde jedoch die Möglichkeit, die Höchstförderung des Kommunalen Förderprogramms aufzustocken.

Zusätzlich könnte beschlossen werden, dass z.B. eine neue Gesamtfördersumme für Sanierungsleitungen von Objekten nach z.B. 25 Jahren zugelassen wird. Der Beginn dieser Frist beginnt, sobald die Höchstfördergrenze erreicht wurde.

In der Bauausschusssitzung vom 18.09.2015 wurden diese Aspekte bereits beraten und dem Gemeinderat wird folgendes vorgeschlagen:

- Die Förderhöchstgrenze soll auf 15.000,- € oder 20.000,- € erhöht werden.
- Auch diejenigen Liegenschaften, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine damals niedrigere Förderhöchstgrenze erreicht haben, könnten für weitere Sanierungsmaßnahmen die neue Förderhöchstgrenze ausschöpfen.
- Eine zeitliche Einschränkung für den Erhalt der Förderung bezüglich dem Aufeinanderfolgen der Bauabschnitte erfolgt nicht.
- Sobald die neu festgesetzte Förderhöchstgrenze erreicht wurde, ist keine weitere Förderung für diese Liegenschaft mehr möglich!

Information zur Förderung von Freiflächen

In unserer Gestaltungssatzung unter Punkt 8. Freiflächen steht, dass „in einsehbaren Bereichen Natursteinbeläge wie Muschelkalk und Granit sowie auch wassergebundene Decken, Kies und Schotterrasen zugelassen sind.....Die Verwendung von Ortbeton sowie Bitumen- und Teerdecken ist grundsätzlich nicht zugelassen.“

Es kommt in letzter Zeit häufiger vor, dass bei Neugestaltungen von Freiflächen Betonsteinpflaster anstatt Natursteinpflaster verwendet werden. Leider wird über Betonsteinpflaster in unserer Satzung keine Aussage getroffen.

Laut Herrn Architekt Schröder liegt es im Zug der Zeit, dass man Räume hindernisfrei begehen möchte. Daher ist es politisch nicht vertretbar, wenn man Natursteinpflaster zwingend vorschreibt, da hier die Begehmbarkeit oft schwierig ist und das Natursteinpflaster außerdem im Vergleich zu Betonsteinpflaster sehr teuer ist.

Die Gemeinde Margetshöchheim wird selbst beim weiteren Ausbau der Mainstraße entscheiden müssen, ob Sie für die Gehwege auch ein Kunststeinpflaster mit Oberflächenvergütung verwendet.

In der Bauausschusssitzung vom 18.09.2015 wurde dieser Aspekt bereits beraten und folgende Vorgehensweise wird, analog zu den Kunststofffenstern, praktiziert.

Die Ausführung von Betonsteinpflaster wird zugelassen. Eine Förderung über das Kommunale Förderprogramm ist jedoch nur für Natursteinpflaster möglich, da hiermit diejenigen Bauherren eine Förderung erhalten, die finanziell durch die Verlegung von Natursteinpflaster einen höheren Aufwand haben.

**Beschlussvorschlag:**

- Die Förderhöchstgrenze wird auf 15.000,- € / 20.000,- € erhöht.
- Auch diejenigen Liegenschaften, die zu einem früheren Zeitpunkt eine damals niedrigere Förderhöchstgrenze erreicht haben, können für weitere Sanierungsmaßnahmen die neue Förderhöchstgrenze ausschöpfen.
- Eine zeitliche Einschränkung für den Erhalt der Förderung bezüglich dem Aufeinanderfolgen der Bauabschnitte erfolgt nicht mehr.
- Sobald die neu festgesetzte Förderhöchstgrenze erreicht wurde, ist keine weitere Förderung für diese Liegenschaft mehr möglich!
- 

Die Verwaltung unternimmt die nötigen Schritte, um die Änderungen bei der Regierung anzuzeigen und genehmigen zu lassen.